

STATUTEN

CHINDERHUIS NIDWALDEN – Verein für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

I. Grundlagen

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen

CHINDERHUIS NIDWALDEN – Verein für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Stans NW.

Artikel 3 – Zweck

Der gemeinnützige Verein bezweckt die Bestellung eines für alle bezahlbaren Angebots für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, namentlich durch:

- a) Beratung und Vermittlung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung;
- b) Betrieb und Führung von Kinderkrippen (Tageskrippen);
- c) Betrieb und Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen;
- d) Vermittlung von Tagesfamilien und Nannys;
- e) Betrieb weiterer Betreuungsangebote.

Der Verein kann im Sinne des vorgenannten Zweckes alle Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen. Er kann zur Verfolgung seines Zweckes Grundstücke erwerben, veräussern, bebauen, belasten, mieten und vermieten. Der Verein kann Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Der Verein kann Finanzierungen vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften eingehen.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

II. Mittel

Artikel 4 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Einnahmen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen;
2. Mitgliederbeiträgen;
3. Spenden und Vermächtnisse;
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
5. staatlichen Beiträgen.

Der Vorstand erstellt ein Spendenreglement, worin die Transparenz in der Verwendung und im Umgang mit den gespendeten Mitteln geregelt wird.

Artikel 5 – Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6 – Arten der Mitgliedschaft; Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus natürlichen und juristischen Personen.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

A. Beginn der Mitgliedschaft

Artikel 7 – Aufnahme als Aktivmitglied

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich um Aufnahme als Mitglied bittet. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 8 – Austritt

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Artikel 9 – Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere dem Verein einen schlechten Ruf bringt oder versprochene Leistungen nicht erbringt.

Der Ausschluss muss begründet werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Zahlungserinnerung den Mitgliederbeitrag schuldig, erlischt die Mitgliedschaft automatisch per Ende des Kalenderjahres.

Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Vereinsmitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Vereinsversammlungen teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Artikel 10 – Anfechtung des Ausschlusses

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss mittels Einsprache innerhalb eines Monats anfechten. Die Einsprache muss schriftlich sein und dem Vorstand eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächsten Vereinsversammlung über die Einsprache betreffend Ausschluss abschliessend.

Wenn die Vereinsversammlung den Ausschluss aufhebt, wird das ausgeschlossene Mitglied rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausschlusses wieder ein Mitglied in seiner bisherigen Mitgliederkategorie. Dadurch lebt die Pflicht zur Entrichtung der Mitgliederbeiträge wieder auf; für die Zeit zwischen Ausschluss und Gutheissung der Einsprache ist kein Verzugszins geschuldet.

Artikel 11 – Ausserordentliches Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt zudem durch deren Tod. Die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen ist nicht vererblich; die Erbinnen und Erben sind nicht zur Zahlung nicht bezahlter Mitgliederbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch deren Auflösung oder durch deren konstitutive Löschung im Handelsregister.

Artikel 12 – Wirkungen der Beendigung der Mitgliedschaft

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

Noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind mit dem Ausscheiden des Mitglieds nicht mehr geschuldet.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 13 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Artikel 14 – Durchführung von Sitzungen

Wer den Vorsitz in der Vereinsversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:

1. die Protokollführerin oder den Protokollführer für die Sitzung, und
2. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Sitzung.

Dieselbe Person kann Vorsitz haben und gleichzeitig Protokollführung sowie Stimmzählung übernehmen.

Artikel 15 – Protokolle

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung),
2. das Datum der Sitzung,
3. die Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung,
4. den Namen der oder des Vorsitzenden,
5. den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers,
6. die Beschlüsse.

A. Vereinsversammlung

Artikel 16 – Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls;
2. Wahl und Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten. Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle;
5. Abnahme der Vereinsrechnung;
6. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8. Déchargeerteilung an den Vorstand;
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
10. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 17 – Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatorinnen und Liquidatoren oder durch die Kontroll- oder Revisionsstelle.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Verweigert der Vorstand die Einberufung, sind die Mitglieder zur Klage am zuständigen Gericht auf Einberufung einer Vereinsversammlung berechtigt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung ist der Bericht der Kontroll- oder Revisionsstelle den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und auf Wahl einer Kontroll- oder Revisionsstelle infolge Begehrens eines Vereinsmitglieds.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 18 – Durchführung

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 19 – Universalversammlung

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Mitglieder anwesend sind.

Artikel 20 – Vorsitz

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies das Präsidium beziehungsweise in dessen Verhinderungsfalle das Vizepräsidium.

Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt die Vereinsversammlung eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden.

Artikel 21 – Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der oder dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Für Statutenänderungen, zur Auflösung des Vereins wie auch zum Widerruf der Auflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

B. Vorstand

Artikel 22 – Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Er besteht aus vier bis sieben Mitgliedern.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
2. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;

7. Verwaltung des Vereinsvermögens;
8. Erlass von Reglementen;
9. die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat.

Zur finanziellen Steuerung beschliesst der Vorstand ein Budget. Er stellt die Liquidität des Vereins sicher. Zur Erhaltung des Kapitals kann der Vorstand Anlagen tätigen. Diesfalls hat der Vorstand ein Anlagereglement zu erlassen.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 23 – Wahl

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf zwei Jahre.

Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Artikel 24 – Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Artikel 25 – Vertretung des Vereins

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigungen zu zweien erteilen.

Artikel 26 – Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands, die Ausgestaltung des Stimm- und Wahlrechts und die Folgen bei Stimmgleichheit werden im Organisationsreglement geregelt.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt. Die elektronische Zustimmung (z.B. per E-Mail) ist der schriftlichen Zustimmung gleichgestellt.

C. Kontroll- oder Revisionsstelle

Artikel 27 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Artikel 28 – Wahl

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.

Artikel 29 – Revisionsstelle

Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder ein zugelassener Revisionsexperte bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

D. Geschäftsstelle

Artikel 30 – Geschäftsstelle

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Organisationsreglement festgehalten. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 31 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

Artikel 32 – Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Artikel 33 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 34 – Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, führen die Liquidatorinnen und Liquidatoren je Einzelunterschrift; dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied ausdrücklich zur Liquidatorin / zum Liquidator bestimmt wird.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 22. Mai 2025 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Stans, 22. Mai 2025

Die Präsidentin:



Claudia FLURY

Die Protokollführerin:



Manuela SOMMER